



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 21 vom 19.03.2021

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Landratsamt Kelheim	
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Bekanntmachung über die Inzidenzeinstufung für Schulen sowie für Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige im Landkreis Kelheim	202
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Bekanntmachung über die Höhe des 7-Tage-Inzidenz-Wertes der COVID-19 Fälle für den Landkreis Kelheim	203
Übungen der Bundeswehr	204
Verordnung über die Bildung von Standesamtsbezirken im Landkreis Kelheim vom 10.03.2021	204
Bekanntmachung einer Aufgabenübertragung nach Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) VG Ihrlerstein – Stadt Kelheim	206
Bekanntmachung einer Aufgabenübertragung nach Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) Markt Painten – Stadt Kelheim	208
Bekanntmachung der Aufhebung einer Aufgabenübertragung nach Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) Markt Painten – VG Ihrlerstein	210
Zweckverband zur Wasserversorgung Hopfenbachtal-Gruppe	
Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabe- satzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe	211
Satzung zur Änderung der Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der WVeinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe	212



Bekanntmachungen des Landratsamtes

Bekanntmachung des Landratsamtes Kelheim vom 19.03.2021
Nr. 33 – 5300 – Bekannt/006

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Bekanntmachung über die Inzidenzeinstufung für Schulen sowie für Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige im Landkreis Kelheim

Auf Grund von § 18 Abs. 1 Satz 3 und 4 sowie § 19 Abs. 1 Satz 1 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBI. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G) macht das Landratsamt Kelheim bekannt:

1. Im Landkreis Kelheim liegt die nach § 28a Abs. 3 Satz 12 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) gemäß dem aktuellen Stand der Veröffentlichung des Robert-Koch-Institutes am 19.03.2021 bei einem Wert von 109,7.
2. Im Landkreis Kelheim gelten deshalb für den Betrieb von Schulen sowie von Tagesbetreuungsangeboten für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige ab dem 22.03.2021 bis einschließlich 28.03.2021 diejenigen Regelungen der 12. BayIfSMV, die an die Voraussetzung geknüpft sind, dass die 7-Tage-Inzidenz über 100 liegt.

Kelheim, 19.03.2021
Landratsamt

Welhofer
Regierungsrat

Hinweise

Aufgrund des Inzidenzwertes über 100 an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) ergeben sich damit u.a. folgende Regelungen:

Schulen

- Es findet in **Abschlussklassen** Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht und an allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen Distanzunterricht statt.

Kindertagesbetreuung

- Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen für Kinder sind geschlossen; Regelungen zur Notbetreuung werden vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Benehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege durch Bekanntmachung erlassen.

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Homepage des Landratsamtes Kelheim unter www.landkreis-kelheim.de einsehbar.

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Bekanntmachung über die Höhe des 7-Tage-Inzidenz-Wertes der COVID-19 Fälle
für den Landkreis Kelheim**

Auf Grund von § 3 Nr. 2 und 3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBI. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G) macht das Landratsamt Kelheim bekannt:

3. Im Landkreis Kelheim hat die nach § 28a Abs. 3 Satz 12 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 100 an drei aufeinander folgenden Tagen (16.03.2021: 104,8; 17.03.2021: 102,4 und 18.03.2021: 110,5) überschritten.
4. Im Landkreis Kelheim gelten deshalb ab dem 20.03.2021 diejenigen Regelungen der 12. BayIfSMV, die an die Voraussetzung geknüpft sind, dass die 7-Tage-Inzidenz über 100 liegt.
5. Die Bekanntmachung mit der Nr. 33-53000-Bekannt/004 v. 17.03.2021 wird hiermit geändert.

Kelheim, 19.03.2021
Landratsamt

Welnhofer
Regierungsrat

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Homepage des Landratsamtes Kelheim unter www.landkreis-kelheim.de/ einsehbar.

Übungen der Bundeswehr

Bekanntmachung vom 15.03.2021, Nr. 31 – 0831
Die Bundeswehr führt in der Zeit vom

19.04. bis 21.04.2021

im Landkreis Kelheim, westlich von Siegenburg, Übungen - auch in der Nacht - durch.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von Einrichtungen der übenden Einheiten fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dgl. ausgehen, wird hingewiesen. Jeder Fund liegen gebliebener militärischer Gegenstände (Munition, Sprengmittel usw.) ist der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Die Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Zur Abwicklung von Manöverschäden durch die Bundeswehr erteilen die Gemeinden sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München, Referat K 3, Dachauer Str. 128, 80637 München nähere Auskunft.

Kelheim, den 15.03.2021
Landratsamt Kelheim
Sachgebiet 31

Welnhofer
Abteilungsleiter

Verordnung über die Bildung von Standesamtsbezirken im Landkreis Kelheim vom 10.03.2021

Auf Grund Art. 3 Abs.3 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) erlässt das Landratsamt Kelheim folgende

Rechtsverordnung:

§ 1 Standesamt Kelheim

(1) Der Standesamtsbezirk des Standesamts Kelheim umfasst

a) das Gebiet der Stadt Kelheim,

- b) das gemeindefreie Gebiet Frauenforst
- c) das gemeindefreie Gebiet Hienheimer Forst.
- d) das Gebiet der Gemeinde Saal a.d. Donau,
- e) das Gebiet der Gemeinde Teugn,
- f) das Gebiet des Marktes Essing,
- g) das Gebiet der Gemeinde Ihrlersstein,
- h) das gemeindefreie Gebiet Hacklberg.
- i) das Gebiet des Marktes Painten,

(2) Das Standesamt hat seinen Sitz in Kelheim.

§ 2 Standesamt Langquaid

(1) Der Standesamtsbezirk des Standesamts Langquaid umfasst

- a) das Gebiet der Gemeinde Hausen,
- b) das Gebiet der Gemeinde Herrngiersdorf,
- c) das Gebiet des Marktes Langquaid,
- d) das Gebiet des Marktes Rohr i.NB.

(2) Das Standesamt hat seinen Sitz in Langquaid. Zuständig für das Standesamt Langquaid ist die Verwaltungsgemeinschaft Langquaid.

§ 3 Standesamt Neustadt a.d. Donau

(1) Der Standesamtsbezirk des Standesamts Neustadt a.d. Donau umfasst

- a) das Gebiet der Stadt Neustadt a.d. Donau,
- b) das gemeindefreie Gebiet Dürnbucher Forst.

(2) Das Standesamt hat seinen Sitz in Neustadt a.d. Donau.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.04.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Bildung von Standesamtsbezirken im Landkreis Kelheim vom 12.01.2017 außer Kraft.

Kelheim, 10.03.2021
Landratsamt Kelheim

Weinhofer
Regierungsrat

Bekanntmachung einer Aufgabenübertragung nach Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG)

Zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Ihrlerstein,
vertreten durch Herrn Gemeinschaftsvorsitzenden Thomas Krebs
und der Stadt Kelheim,
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Christian Schweiger,
wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Vereinbarung

zur Regelung der Übertragung der Aufgaben des Standesamtes der Verwaltungsgemeinschaft Ihrlerstein auf das Standesamt Kelheim

1. Übertragung der Aufgaben des Standesamtes gemäß Art. 2 AGPStG

Die VG Ihrlerstein überträgt ab 01.04.2021 die Aufgaben des Standesamtes auf das Standesamt Kelheim (sog. „große“ Übertragung). Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

2. Standesamtsumlage

Die Standesamtsumlage beträgt pauschal 20.000,-- € pro Jahr und ist in voller Höhe am 01.07. eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr zur Zahlung fällig; erstmals am 01.07.2021. Damit sind sämtliche Verwaltungs- und Personalkosten abgegolten. Die Höhe der Pauschale gilt ab dem Haushaltsjahr 2021 zunächst für 3 Jahre (d. h. einschließlich Haushaltsjahr 2024). Die Geltungsdauer verlängert sich automatisch um weitere 3 Jahre, wenn sie nicht spätestens ein Jahr vor Ende der Geltungsdauer gekündigt wird. Nach einer Kündigung verpflichten sich die beiden Kommunen, unverzüglich Verhandlungen über eine neue Umlage aufzunehmen.

3. Amtshandlungen

Für Amtshandlungen nach dem PStG und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften werden Gebühren und Auslagen nach dem Kostengesetz erhoben. Die Kosten für Amtshandlungen, die die Stadt Kelheim für die VG Ihrlerstein gemäß dieser Vereinbarung übernimmt, fließen der Stadt Kelheim zu. Die Befugnis der VG Ihrlerstein, ihre Bürgermeister zu Trauungsstandesbeamten zu bestellen, wird durch diese Vereinbarung nicht berührt. Diese sind berechtigt, Trauungen in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten der VG Ihrlerstein durchzuführen. Bei Verhinderungen oder auf ausdrücklichen Wunsch des Brautpaares finden die Trauungen regelmäßig am Sitz des Standesamtes Kelheim statt. Alle Termine für die Durchführung von Eheschließungen sind mit dem Standesamt Kelheim abzusprechen.

4. Übergabeverhandlungen

Die Übergabe der Unterlagen des Standesamtes der VG Ihrlerstein an das Standesamt Kelheim wird in einer Übergabeverhandlung geregelt. Die Übergabeverhandlung ist ein wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

5. Geltungsdauer

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung dieser Vereinbarung ist ausgeschlossen.

Gemäß Art. 2 Abs. 4 AGPStG kann die Übertragung der Aufgaben jederzeit mit Beschlüssen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates der beteiligten Kommunen aufgehoben werden. Gegen den Willen der oder einer der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften kann die Übertragung aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen. Die Aufhebungsentscheidung trifft in diesem Fall die für die aufnehmende kommunale Gebietskörperschaft zuständige untere Aufsichtsbehörde.

6. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit dem 1. April 2021 in Kraft.

Kelheim den 08.03.2021

Stadt Kelheim

VG Ihrlerstein

Christian Schweiger
Erster Bürgermeister

Thomas Krebs
Gemeinschaftsvorsitzender

Zustimmungen

Dieser Vereinbarung wurde mit qualifizierten Beschlüssen des Stadtrates der Stadt Kelheim vom 22.02.2021 und der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Ihrlerstein vom 24.02.2021 sowie mit Schreiben des Landratsamtes Kelheim vom 10.03.2021, Az. 32-1110 zugestimmt.

Kelheim, 11.03.2021

Landratsamt

Gaßner

Bekanntmachung einer Aufgabenübertragung nach Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG)

Zwischen dem Markt Painten,
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Michael Raßhofer
und der Stadt Kelheim,
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Christian Schweiger,
wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Vereinbarung
zur Regelung der Übertragung der Aufgaben des Standesamtes des Marktes Painten
auf das Standesamt Kelheim

1. Übertragung der Aufgaben des Standesamtes gemäß Art. 2 AGPStG

Der Markt Painten überträgt ab 01.04.2021 die Aufgaben des Standesamtes auf das Standesamt Kelheim (sog. „große“ Übertragung). Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

2. Standesamtsumlage

Die Standesamtsumlage beträgt pauschal 8.000,-- € pro Jahr und ist in voller Höhe am 01.07. eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr zur Zahlung fällig; erstmals am 01.07.2021. Damit sind sämtliche Verwaltungs- und Personalkosten abgegolten. Die Höhe der Pauschale gilt ab dem Haushaltsjahr 2021 zunächst für 3 Jahre (d. h. einschließlich Haushaltsjahr 2024). Die Geltungsdauer verlängert sich automatisch um weitere 3 Jahre, wenn sie nicht spätestens ein Jahr vor Ende der Geltungsdauer gekündigt wird. Nach einer Kündigung verpflichten sich die beiden Kommunen, unverzüglich Verhandlungen über eine neue Umlage aufzunehmen.

3. Amtshandlungen

Für Amtshandlungen nach dem PStG und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften werden Gebühren und Auslagen nach dem Kostengesetz erhoben. Die Kosten für Amtshandlungen, die die Stadt Kelheim für den Markt Painten gemäß dieser Vereinbarung übernimmt, fließen der Stadt Kelheim zu. Die Befugnis des Marktes Painten, ihre Bürgermeister zu Trauungsstandesbeamten zu bestellen, wird durch diese Vereinbarung nicht berührt. Diese sind berechtigt, Trauungen in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten des Marktes Painten durchzuführen. Bei Verhinderungen oder auf ausdrücklichen Wunsch des Brautpaares finden die Trauungen regelmäßig am Sitz des Standesamtes Kelheim statt. Alle Termine für die Durchführung von Eheschließungen sind mit dem Standesamt Kelheim abzusprechen.

4. Übergabeverhandlungen

Die Übergabe der Unterlagen des Standesamtes des Marktes Painten an das Standesamt Kelheim wird in einer Übergabeverhandlung geregelt. Die Unterlagen werden dem Standesamt Kelheim von der VG Ihrlerstein ausgehändigt. Die Übergabeverhandlung ist ein wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

5. Geltungsdauer

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung dieser Vereinbarung ist ausgeschlossen.

Gemäß Art. 2 Abs. 4 AGPStG kann die Übertragung der Aufgaben jederzeit mit Beschlüssen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates der beteiligten Kommunen aufgehoben werden. Gegen den Willen der oder einer der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften kann die Übertragung aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen. Die Aufhebungsentscheidung trifft in diesem Fall die für die aufnehmende kommunale Gebietskörperschaft zuständige untere Aufsichtsbehörde.

6. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit dem 1. April 2021 in Kraft.

Kelheim, den 08.03.2021

Stadt Kelheim

Markt Painten

Christian Schweiger
Erster Bürgermeister

Michael Raßhofer
Erster Bürgermeister

Zustimmungen

Dieser Vereinbarung wurde mit qualifizierten Beschlüssen des Stadtrates der Stadt Kelheim vom 22.02.2021 und des Marktgemeinderates des Marktes Painten vom 09.02.2021 sowie mit Schreiben des Landratsamtes Kelheim vom 10.03.2021, Az. 32-1110 zugestimmt.

Kelheim, 11.03.2021
Landratsamt

Gaßner

Bekanntmachung der Aufhebung einer Aufgabenübertragung nach Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG)

Zum Zweck der Aufhebung der Übertragung der Aufgaben des Standesamts ("**große Übertragung**") und der Erhebung eines Kostenbeitrages wird zwischen

**dem Markt Painten, vertreten durch den 1. Bürgermeister Michael Raßhofer,
Marktplatz 24, 93351 Painten**

und

der Verwaltungsgemeinschaft Ihrlerstein, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Thomas Krebs, Hauptstraße 15, 93346 Ihrlerstein

folgende Vereinbarung zur Aufhebung der Vereinbarung vom 01./16.09.2011 geschlossen:

Nr. 1 Aufheben der Vereinbarung

Die Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Standesamts nach Art. 2 Abs. 2 AGPStG und zur Verteilung des Aufwandes i.S.d.Art. 7 Abs. 2 AGPStG zwischen dem Markt Painten und der Verwaltungsgemeinschaft Ihrlerstein vom 01./16.09.2011 wird aufgehoben.

Nr. 2 Inkrafttreten

Diese Aufhebung der Vereinbarung tritt mit dem 1. April 2021 in Kraft.

Painten, den 08.03.2021

Ihrlerstein, den 08.03.2021

Markt Painten
Raßhofer, 1. Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Ihrlerstein
Krebs, Gemeinschaftsvorsitzender

Zustimmungen

Dieser Vereinbarung wurde mit qualifizierten Beschlüssen des Marktgemeinderates Painten vom 09.02.2021 und der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Ihrlerstein vom 24.02.2021, sowie mit Schreiben des Landratsamtes Kelheim vom 10.03.2021, Az. 32-1110 zugestimmt.

Kelheim, 11.03.2021
Landratsamt

Gaßner

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe

Aufgrund von Art. 2 und Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit gültigen Fassung erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe vom 01. Januar 2021, wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 5 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Zusatzinformation „(Gebäudegrundrisse abgerundet auf volle 10 cm)“ wird gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kelheim in Kraft.

Kelheim, den 16. März 2021

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Hopfenbachtal-Gruppe

Poschmann,
Verbandsvorsitzender

Satzung zur Änderung der Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe

Aufgrund von Art. 2 , 5 und Art. 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit gültigen Fassung erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe folgende Satzung:

§ 1

Die Beitragssatzung für die Verbesserung- und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe vom 01. Januar 2021 , wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

Der Beitrag wird erhoben für

1. .bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 5 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Zusatzinformation „(Gebäudegrundrisse abgerundet auf volle 10 cm)“ wird gestrichen.

§ 7 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „Zustellung“ durch „Bekanntgabe“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Kelheim, den 16. März 2021

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Hopfenbachtal-Gruppe

Poschmann,
Verbandsvorsitzender